## Allgemeinverfügung

## Widmung von Verkehrsflächen nach § 6 SächsStrG

Das Flurstück Nr. 1644/8, der Gemarkung Weinböhla wird gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **beschränkt öffentlicher Weg** für den öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstück Nr. 1644/8, der Gemarkung Weinböhla, trägt den Namen "Parkweg". Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhla.

Die Pläne mit Darstellung der gewidmeten Verkehrsfläche liegen ab dem 28.06.2024 für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr für jedermann zur Einsicht aus.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Rathausplatz 2; 01689 Weinböhla Bauamt, unter der Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhla, 11.06.2024

Zenker, Bürgermeister

